

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 13

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

2. August 2018

Inhalt:

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiets des Verlorenen Bachs (Gewässer II. bzw. III. Ordnung) in den Gemeinden Penzing, Prittriching, Scheuring und Weil

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 636 - Z1.4

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Aufgrund des Feiertags am 15. August 2018 (Mariä Himmelfahrt) verschiebt sich im Landkreis Landsberg am Lech in einigen Gemeinden die Müllabfuhr.

Die Verschiebungen betreffen die Rest- und Biomüllabfuhr, die Leerung der Papiertonnen sowie die Leerung der Gelben Tonnen.

Die genauen Termine finden Sie in Ihrem Abfuhrkalender, im Internet unter www.abfallberatung-landsberg.de/abfuhrtermine-und-oeffnungszeiten oder in der LL Abfall App.

Wir bitten um Beachtung der geänderten Abfuhrtage.

Schindler

Az.: 6450 - 42.1

BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiets des Verlorenen Bachs (Gewässer II. bzw. III. Ordnung) in den Gemeinden Penzing, Prittriching, Scheuring und Weil

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ100). Ein hundertjähriges Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Verlorenen Bach (Gewässer II. bzw. III. Ordnung) im Landkreis Landsberg am Lech wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den beiliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer, von Natur aus, bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt. Die geplanten, aber noch nicht ausgeführten, Hochwasserschutzmaßnahmen in Prittriching sind in der Berechnung des Überschwemmungsgebietes nicht berücksichtigt. Nach Ausführung der Hochwasserschutzmaßnahmen wird das Überschwemmungsgebiet angepasst.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:75.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 und die Antragsunterlagen können im Landratsamt Landsberg am Lech (Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech), in den Gemeinden Penzing, Prittriching, Scheuring und Weil während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.wasserwirtschaftsamt-weilheim.de/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/wwaweilheim/index.htm> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sind folgende Vorhaben und Maßnahmen untersagt:

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Ausweisungen die ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen, sowie Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 WHG)

2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs (§ 78 Abs. 4 i.V.m. Abs. 8 WHG)
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78 a Abs. 1 Nr. 1 WHG)
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78 a Abs. 1 Nr. 2 WHG)
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78 a Abs. 1 Nr. 3 WHG)
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78 a Abs. 1 Nr. 4 WHG)
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78 a Abs. 1 Nr. 5 WHG)
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen (§ 78 a Abs. 1 Nr. 6 WHG)
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78 a Abs. 1 Nr. 8 WHG)
10. die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen (§ 78 c Abs. 1 WHG)

Nummern 2 bis 9 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, sowie des Messwesens. Nummern 3 bis 9 gelten zudem nicht für Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Ausnahmen zu den oben genannten Punkten kann das Landratsamt Landsberg am Lech im Einzelfall zulassen für:

- a) die Ausweisung neuer Baugebiete (Nr. 1) unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG
- b) die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (Nr. 2) unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG
- c) Zulassung von Maßnahmen nach den o. g. Nrn. 3 bis 9 unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für a) bis c) sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Mit dieser Bekanntmachung sind folgende Pflichten verbunden:

- a) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach der o. g. Nr. 6 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- b) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:
 - I) die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
 - II) die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
 - III) die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.
Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.
- c) Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend, bereits zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

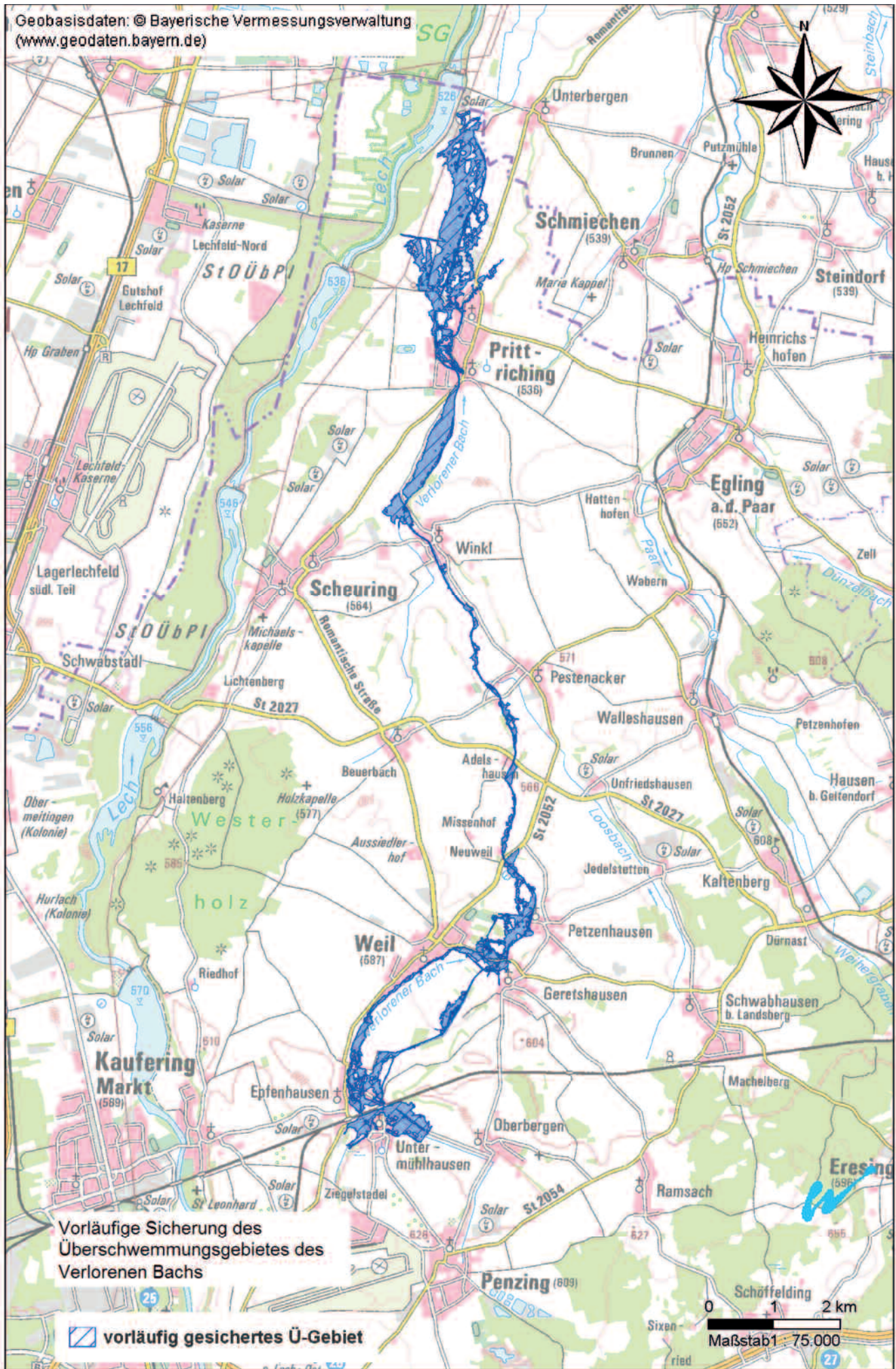
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landsberg am Lech, 25.06.2018

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)



Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des
Verlorenen Bachs

 vorläufig gesichertes Ü-Gebiet

0 1 2 km
Maßstab 1:75.000

Landsberg am Lech, den 2. August 2018

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat